

Merkblatt

zur Durchführung von Großraum- und / oder Schwerlasttransporten

Rahmenbedingungen der
DB Netz AG
NL Süd / Betriebsdurchführung Fläche

zur Beantragung / Erteilung einer

Einzel- / Dauererlaubnis gemäß § 29 Abs.3 StVO
Einzel- / Dauerausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 StVO

I. Ziel des Merkblattes

Es soll der Genehmigungsbehörde ermöglichen, eine Vielzahl von Großraum- und/oder Schwerlasttransporten zu genehmigen, ohne dass dabei eine gesonderte Stellungnahme der DB Netz AG, NL Süd erforderlich wird.

Zur Eingrenzung und zur Verhinderung einer Gefährdung oder Behinderung des Eisenbahnbetriebes sind durch die DB Netz AG, NL Süd, Betriebsdurchführung Fläche unter III. verschiedene Voraussetzungen aufgeführt, die beim Befahren eines Bahnüberganges zusätzlich einzuhalten sind.

Berührt der Fahrweg keinen Bahnübergang (BÜ) im Eigentum der DB Netz AG, so kann auf eine Anhörung der DB Netz AG verzichtet werden. Wenn aber derartige Anlagen berührt werden, gelten für die Anhörung der DB Netz AG NL Süd die Maßgaben dieses Merkblattes.

II. Antrag auf Durchführung eines Großraum- und / oder Schwerlasttransportes

Bei jeder Antragstellung prüft zunächst der Antragsteller, ob die für den Großraum-/Schwerlasttransport vorgesehene Route Berührungspunkte mit Bahnanlagen hat.

Gegebenenfalls hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage dieses Merkblattes darüber zu entscheiden, ob eine besondere Beteiligung der DB Netz AG zur Vermeidung einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Eisenbahnbetriebs/-verkehrs erforderlich ist. Grundlage dafür sind die grundsätzlichen Weisungen des BMVBS in seinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 29 und 46 der StVO.

III. Voraussetzungen für die Durchführung eines Großraum- und / oder Schwerlasttransportes ohne Anhörung der DB Netz AG

mit Erteilung einer

- Dauererlaubnis gemäß VwV / BMVBS zu § 29 Abs. 3 StVO
- Dauerausnahmegenehmigung gemäß VwV / BMVBS zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO

**ausschließlich für Fahrzeuge mit folgenden Maßen
Länge bis 25,0m, Breite zwischen 3,00 m und 3,50 m, Höhe bis 4,50 m**

Bei den nachstehenden Punkten ist die Kenntnis örtlicher Gegebenheiten durch den Transportführer zu gewährleisten.

1. Beim Überqueren des BÜ ist ggf. durch Zuwarten auf eine Lücke im Verkehrsfluss sicherzustellen, dass im Bereich des Bahnüberganges auf einer Länge von je 50 m vor und hinter dem Bahnübergang kein Gegenverkehr stattfindet. Die Querung des BÜ darf nur im Alleingang unter Ausschluss des gesamten Gegenverkehrs erfolgen.
2. Die Breite des zu befahrenden Fahrstreifens am Bahnübergang muss mindestens so groß sein wie die Transportbreite, da nur so ein sicheres Verlassen beim Absenken von Halbschranken gewährleistet ist.
3. Das Überqueren des BÜ muss zügig mit einer Mindestgeschwindigkeit von $v_{min.} = 20$ km/h erfolgen und ohne Rangieren möglich sein. Die Geschwindigkeit von $v_{min.} = 20$ km/h darf für ein sicheres Räumen des BÜ nicht unterschritten werden. Bahnübergänge mit Ausschilderung 10 km/h dürfen nicht befahren werden, für derartige Fälle ist eine Einzelerlaubnis-/Einzelausnahmegenehmigung erforderlich.
4. Vor dem Überqueren des BÜ muss **sichergestellt** sein, dass die erforderliche Bodenfreiheit des Großraum- und/oder Schwerlasttransportes gegeben ist. Es darf kein Fahrzeug aufsitzen (Bodenfreiheit für Kuppen und Wannen, insbesondere bei Überhöhungen der Gleise in einer Kurvenlage oder Dammlage des BÜ etc.).
5. Der BÜ muss für den Transport einen ausreichend großen Stauraum (mindestens Fahrzeuglänge) aufweisen, so dass sich auch im Gegenverkehr kein Rückstau auf dem BÜ bilden kann. Auch ist darauf zu achten, dass evtl. mitfahrende Begleitfahrzeuge nicht auf dem BÜ zum Stehen kommen.
6. Im BÜ-Bereich dürfen sich Schleppkurven des gleichgerichteten und des Gegenverkehrs innerhalb eines mindestens 25 m langen Stauraumes nicht überschneiden. Die Schleppkurven des erlaubten/genehmigten Transports müssen sich innerhalb der eigenen Fahrspur befinden. Die Fahrspuren müssen auch bei gerader Führung die jeweilige Fahrzeugbreite aufnehmen können.
7. Beim Befahren des BÜ an elektrifizierten Strecken muss sichergestellt sein, dass sich keine Personen auf dem Fahrzeug befinden, noch Gegenstände, Fahrzeugteile (z.B. Antennen etc.) oder Ladungsteile über die zugelassene Fahrzeughöhe von 4,50 m hinausragen.

Hinweis:

Elektrifizierte Strecken der Bahn sind mit einem Blitzpfeil im Zeichen 201 StVO (Andreaskreuz) gekennzeichnet.

8. Das Befahren von Privatweg – BÜ wird unabhängig von der evtl. Gestattung des Wegeeigentümers seitens der DB Netz AG nicht gestattet, eine Einzelerlaubnis /-ausnahmegenehmigung ist erforderlich.
9. Öffentliche Straßen, Wege, Zufahrten und Parkplätze an Bahnanlagen, über die Teile von Betriebsanlagen der Bahn (z. B. Oberleitungen, Speiseleitungen) hinwegführen, dürfen nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur mit Einzelerlaubnis-/ausnahmegenehmigung möglich.
10. Großraum- und/oder Schwerlasttransporte müssen mit Mobiltelefonen ausgestattet sein.
11. Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten muss der Transportleiter das Fahrzeug ausreichend weit vom BÜ verkehrssicher abstellen und Kontakt mit der **Notfall-Leitstelle (089/1308 71111) oder der Polizei (110)** aufnehmen.

Wenn eine der unter **III.** 1. bis 11. aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt ist, ist zwingend eine Beteiligung (Anhörung) der DB Netz AG erforderlich.

Sind die Voraussetzungen und Bedingungen in **III.** mindestens in einem Punkt nicht erfüllt, so ist der nachfolgende Punkt **IV.** uneingeschränkt anzuwenden.

IV. Durchführung eines Großraum- und / oder Schwerlasttransportes mit Anhörung der DB Netz AG

Einzelerlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO
Einzelausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 StVO

**für Fahrzeuge mit folgenden Maßen
Länge über 25,0m, Breite größer als 3,50 m und Höhe größer als 4,50m**

Die **Bearbeitungszeiten** der DB Netz AG betragen für:

- | | |
|--|---------------|
| > einfache Verhältnisse | 5 Arbeitstage |
| > solche mit großem Aufwand
(z. B. Oberleitungsabschaltung in Verbindung mit Gleisperrung) | 4 Wochen |
| > soweit Bauarbeiten mit Erstellung einer
Bau- und Betriebsanweisung (Beta) erforderlich sind | 8 Wochen |

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass die oben genannten Bearbeitungszeiten ermöglicht werden.

In Einzelfällen können bei baulichen Veränderungen auch noch längere Planungszeiten und Anpassungsvorläufe erforderlich werden. (z.B. Anheben der Oberleitung, Abbau von Bahnanlagen etc.).

V. Notfallmanagement

Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen die während der Durchführung eines Großraumund / oder Schwerlasttransportes eine Gefährdung oder Behinderung des Bahnbetriebes zur Folge haben können oder bereits vorliegen, ist **sofort** die **Notfall-Leitstelle** über die Rufnummer

089 / 1308 – 71111 (Tel.)

089 / 1308 – 71119 (Fax)

und/oder die örtliche Polizei (Rufnummer **110**) zu verständigen.
aufgestellt:

München 31.03.2006

gez. Tagsold“

Merkblatt zur Durchführung von Großraum- und / oder Schwerlasttransporten

**Rahmenbedingungen für Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen
(NE) in Bayern**

zur Beantragung / Erteilung einer

Einzel- / Dauererlaubnis gemäß § 29 Abs.3 StVO
Einzel- / Dauerausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 StVO

I. Ziel des Merkblattes, Geltungsbereich

Es soll der Genehmigungsbehörde ermöglichen, eine Vielzahl von Großraum- und/oder Schwerlasttransporten zu genehmigen, ohne dass dabei eine gesonderte Stellungnahme des jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmens erforderlich wird.

Zur Eingrenzung und zur Verhinderung einer Gefährdung oder Behinderung des Eisenbahnbetriebes sind durch die Eisenbahninfrastrukturunternehmen unter III. verschiedene Voraussetzungen aufgeführt, die beim Befahren eines Bahnüberganges zusätzlich einzuhalten sind.

Berührt der Fahrweg keinen Bahnübergang (BÜ) im Eigentum einer Eisenbahn, so kann auf eine Anhörung verzichtet werden. Wenn aber derartige Anlagen berührt werden, gelten für die Anhörung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens die Maßgaben dieses Merkblattes.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt nur für die im Anhang genannten Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen (NE) im Freistaat Bayern.

II. Antrag auf Durchführung eines Großraum- und / oder Schwerlasttransportes

Bei jeder Antragstellung prüft zunächst der Antragsteller, ob die für den Großraum- / Schwerlasttransport vorgesehene Route Berührungspunkte mit Bahnanlagen hat.

Gegebenenfalls hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage dieses Merkblattes darüber zu entscheiden, ob eine besondere Beteiligung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens zur Vermeidung einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Eisenbahnbetriebs/-verkehrs erforderlich ist.

Grundlage dafür sind die grundsätzlichen Weisungen des BMVBS in seinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 29 und 46 der StVO.

III. Voraussetzungen für die Durchführung eines Großraum- und / oder Schwerlasttransportes ohne Anhörung des NE-Infrastrukturunternehmens

mit Erteilung einer

- Dauererlaubnis gemäß VwV / BMVBS zu § 29 Abs. 3 StVO
- Dauerausnahmegenehmigung gemäß VwV / BMVBS zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO

**ausschließlich für Fahrzeuge mit folgenden Maßen
Länge bis 25,0m, Breite zwischen 3,00 m und 3,50 m, Höhe bis 4,50 m**

Bei den nachstehenden Punkten ist die Kenntnis örtlicher Gegebenheiten durch den Transportführer zu gewährleisten.

1. Beim Überqueren des BÜ ist ggf. durch Zuwarten auf eine Lücke im Verkehrsfluss sicherzustellen, dass im Bereich des Bahnüberganges auf einer Länge von je 50 m vor und hinter dem Bahnübergang kein Gegenverkehr stattfindet. Die Querung des BÜ darf nur im Alleingang unter Ausschluss des gesamten Gegenverkehrs erfolgen.
2. Die Breite des zu befahrenden Fahrstreifens am Bahnübergang muss mindestens so groß sein wie die Transportbreite, da nur so ein sicheres Verlassen beim Absenken von Halbschranken gewährleistet ist.
3. Das Überqueren des BÜ muss zügig mit einer Mindestgeschwindigkeit von $V_{min.} = 20$ km/h erfolgen und ohne Rangieren möglich sein. Die Geschwindigkeit von $V_{min.} = 20$ km/h darf für ein sicheres Räumen des BÜ nicht unterschritten werden. Bahnübergänge mit Ausschilderung 10 km/h dürfen nicht befahren werden, für derartige Fälle ist eine Einzelerlaubnis-/Einzelausnahmegenehmigung erforderlich.
4. Vor dem Überqueren des BÜ muss **sichergestellt** sein, dass die erforderliche Bodenfreiheit des Großraum- und/oder Schwerlasttransportes gegeben ist. Es darf kein Fahrzeug aufsitzen (Bodenfreiheit für Kuppen und Wannen, insbesondere bei Überhöhungen der Gleise in einer Kurvenlage oder Dammlage des BÜ etc.).
5. Der BÜ muss für den Transport einen ausreichend großen Stauraum (mindestens Fahrzeuglänge) aufweisen, so dass sich auch im Gegenverkehr kein Rückstau auf dem BÜ bilden kann. Auch ist darauf zu achten, dass evtl. mitfahrende Begleitfahrzeuge nicht auf dem BÜ zum Stehen kommen.
6. Im BÜ - Bereich dürfen sich Schleppkurven des gleichgerichteten und des Gegenverkehrs innerhalb eines mindestens 25 m langen Stauraumes nicht überschneiden. Die Schleppkurven des erlaubten/genehmigten Transports müssen sich innerhalb der eigenen Fahrspur befinden. Die Fahrspuren müssen auch bei gerader Führung die jeweilige Fahrzeugbreite aufnehmen können.
7. Beim Befahren des BÜ an elektrifizierten Strecken muss sichergestellt sein, dass sich keine Personen auf dem Fahrzeug befinden, noch Gegenstände, Fahrzeugteile (z.B. Antennen etc.) oder Ladungsteile über die zugelassene Fahrzeughöhe von 4,50 m hinausragen.

Hinweis:

Elektrifizierte Strecken der Bahn sind mit einem Blitzpfeil im Zeichen 201 StVO (Andreaskreuz) gekennzeichnet.

8. Das Befahren von Privatweg – BÜ wird unabhängig von der evtl. Gestattung des Wegeeigentümers seitens der Eisenbahnen nicht gestattet, eine Einzelerlaubnis /-ausnahmegenehmigung ist erforderlich.
9. Öffentliche Straßen, Wege, Zufahrten und Parkplätze an Bahnanlagen, über die Teile von Betriebsanlagen der Bahn (z. B. Oberleitungen, Speiseleitungen) hinwegführen, dürfen nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur mit Einzelerlaubnis-/ausnahmegenehmigung möglich.
10. Großraum- und/oder Schwerlasttransporte müssen mit Mobiltelefonen ausgestattet sein.
11. Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten muss der Transportleiter das Fahrzeug ausreichend weit vom BÜ verkehrssicher abstellen und Kontakt mit der **Notfall-Leitstelle des Eisenbahninfrastrukturunternehmens oder der Polizei (110)** aufnehmen.

Wenn eine der unter **III.** 1. bis 11. aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt ist, ist zwingend eine Beteiligung (Anhörung) des Eisenbahninfrastrukturunternehmens erforderlich.

Sind die Voraussetzungen und Bedingungen in **III.** mindestens in einem Punkt nicht erfüllt, so ist der nachfolgende Punkt **IV.** uneingeschränkt anzuwenden.

IV. Durchführung eines Großraum- und / oder Schwerlasttransportes mit Anhörung des NE-Infrastrukturunternehmens

Einzelerlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO
Einzelausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 StVO

**für Fahrzeuge mit folgenden Maßen
Länge über 25,0m, Breite größer als 3,50 m und Höhe größer als 4,50m**

Die **Bearbeitungszeiten** der Eisenbahnunternehmen betragen im Regelfall für:

> einfache Verhältnisse	8 Arbeitstage
> solche mit großem Aufwand (z. B. Oberleitungsabschaltung in Verbindung mit Gleissperrung)	4 Wochen
> soweit Bauarbeiten mit Erstellung einer Bau- und Betriebsanweisung (Betra) erforderlich sind	8 Wochen

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass die oben genannten Bearbeitungszeiten ermöglicht werden.

In Einzelfällen können bei baulichen Veränderungen auch noch längere Planungszeiten und Anpassungsvorläufe erforderlich werden. (z.B. Anheben der Oberleitung, Abbau von Bahnanlagen etc.).

V. Notfallmanagement

Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen die während der Durchführung eines Großraum- und / oder Schwerlasttransportes eine Gefährdung oder Behinderung des Bahnbetriebes zur Folge haben können oder bereits vorliegen, ist **sofort** die **Unfallmeldestelle** des jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmens nach anhängender Tabelle und/oder die örtliche Polizei (Rufnummer **110**) zu verständigen.

VI. Eisenbahnaufsichtsbehörden

Auskünfte zu den NE im Freistaat Bayern erteilen auch die örtlich zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden. Es sind dies im Regelfall die Regierung von Mittelfranken für Eisenbahnen in den Bezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken sowie Oberpfalz bzw. die Regierung von Oberbayern für Eisenbahnen in Niederbayern, Oberbayern und Schwaben.

Anhang: Liste der am vereinfachten Verfahren teilnehmenden NE-Bahnen
Stand: 01.09.2006

Reg.-Bez.	Bahnstrecke(n)	Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen	Ansprechpartner für Angelegenheiten des Eisenbahnbetriebs
Mittelfranken / Schwaben	Nördlingen - Dinkelsbühl; Nördlingen - Gunzenhausen	Bayern Bahn Betriebs-GmbH Postfach 1316 86713 Nördlingen	Herr Braun TEL (089) 8356-11 Fax (089) 8356-14
Niederbayern	Landshut - Neuhausen		
Niederbayern	Hafenbahn Deggendorf	Zweckverband Donauhafen Deggendorf Wallnerlände 9 94469 Deggendorf	Herr Rechenmacher TEL (0991) 37100-0
Niederbayern	Hafenbahn Kelheim	Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim Hopfenbachweg 4 93309 Kelheim	Hr. Ramm-Hagenauer; Hr. Rohn TEL (09441) 6882-21 Fax (09441) 6882-10
Oberbayern	Prien a. Chiemsee (Bhf.) – Hafen Stock	Chiemsee-Schifffahrt Ludwig Feßler KG Seestraße 108 83209 Prien a. Chiemsee	Herr Feßler, Herr Hauk TEL (08051) 62943
Oberbayern	Schafflach - Tegernsee	Tegernsee-Bahn Betriebs-GmbH Bahnhofplatz 5 83684 Tegernsee	Betriebsleitung Herr Augustin TEL (08022) 9166-0
Oberfranken	Hafenbahn Bamberg	Bayernhafen GmbH & Co. KG Hafen Bamberg Hafenstr. 1 96052 Bamberg	Herr Ender TEL (0951) 96 505-0
Oberfranken	Ebermannstadt - Behringersmühle	Dampfbahn Fränkische Schweiz e.V. Postfach 1 91320 Ebermannstadt	TEL (09194) 794 541 Herr Sieburg TEL (0172) 820 2790 Herr Fuchs
Oberfranken	Bayreuth – Warmensteinach	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH Verwaltung Kurfürstendamm 11 10719 Berlin	Herr Kulbe o. Stv. TEL (030) 63 49-70 76 Fax " - 70 99
Oberpfalz	Hafenbahn Regensburg	Bayernhafen GmbH & Co. KG Hafen Regensburg Linzer Str. 6 93055 Regensburg	Herr Stroinski TEL (0941) 79 597-0
Niederbayern	Gotteszell - Viechtach	Regentalbahn AG Bahnhofplatz 1 94234 Viechtach	Herr Loos o. Vertreter TEL (09942) 9465-30 Fax (09942) 9465-38
Oberpfalz	Kötzting – Lam		
Oberpfalz / Niederbayern	Eggmühl – Langquaid	Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (RSE) Siebengebirgsstraße 152 53229 Bonn	Herr Kielhorn TEL (0172) 783 7389 Fax (0228) 9469 0293
Oberbayern	Bad Endorf - Obing		

Reg.-Bez.	Bahnstrecke(n)	Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen	Ansprechpartner für Angelegenheiten des Eisenbahnbetriebs
Schwaben	Ringbahn im Stadtgebiet Augsburg	Friedberger Straße 43 86161 Augsburg	Betriebsleitung TEL (0821) 56097-22 -23 Fax (0821) 56097-33
Schwaben	Gessertshausen - Türkheim (Bhf.)	Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH Oberer Schleisweg 11 86156 Augsburg	Herr Augustin TEL (0821) 543 95-75 Fax (0821) 54395-76
Unterfranken	Kitzingen/Etwashausen – Gochsheim (Ufr.)	Bayerische Regionaleisenbahn GmbH Verwaltung Kurfürstendamm 11 10719 Berlin	Herr Kulbe o. Stv. TEL (030) 63 49-70 76 Fax “ - 70 99
Oberfranken / Mittelfranken	Strullendorf - Schlüsselfeld		
Unterfranken	Hafenbahn Aschaffenburg	Bayernhafen GmbH & Co. KG Hafen Aschaffenburg Hafenbahnhofstr. 27 63741 Aschaffenburg	Herr Karmann TEL(06021) 8467-0
Unterfranken	Volkach – Seligenstadt	Betriebgesellschaft Mainschleifenbahn mbH Industriestr. 3 97332 Volkach	Eisenbahn-Betriebsleitung (0174) 6588 780
Unterfranken	Kahl (Main) - Schöllkrippen	Kahlgrund-Verkehrs-GmbH Postfach 1165 63821 Schöllkrippen	-West Franken Bahn- Herr Brinkmann Elisenstr. 30 63739 Aschaffenburg TEL (06021) 337-180 Fax (06021) 337-155
Unterfranken	Hafenbahn Ochsenfurt (sog. Mainländebahn)	Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt Pestalozzistr. 1 97199 Ochsenfurt	Herr Rapsch TEL (09331) 873 649
Unterfranken		Hafenbahn Schweinfurt Stadtwerke Schweinfurt GmbH Hafenbetrieb Bodelschwingerstr. 1 97421 Schweinfurt	Herr Gröger o. V. TEL (09721) 931-433
Unterfranken	Hafenbahn Würzburg	Würzburger Hafen GmbH Südliche Hafenstr. 1a 97080 Würzburg	Eisenbahnbetriebsleiter Herr Schenk o. V. TEL (0931) 36-1417
Unterfranken	Mellrichstadt – Fladungen	Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Geschäftsstelle Silcherstraße 5 97074 Würzburg	Herr Eck TEL (0931) 7959-1620 Fax “ -2620 TEL (0175) 6180999